

SEON



Elternbeitragsreglement

(Anhang zum Kinderbetreuungsreglement)

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Seon vom 24.11.2017 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

1. Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen gemäss Kinderbetreuungsreglement Pos. 2.5. Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Seon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Seon verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Seon. Der Anspruch besteht nur für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule. Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a) beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Seon entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 3a und 3b (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120% Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20%).

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

4. Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Seon, wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.

5. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Seon notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der vollständige Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20% des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind befolgt und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen,

- 1) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- 2) in eingetragener Partnerschaft oder
- 3) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens bei den Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

7. Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Seon wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten

./. Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

Entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Seon dient.

Der Sockelbeitrag von 20% ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Der Rest wird je nach massgebendem Einkommen von der Gemeinde subventioniert (siehe Tabelle im Anhang).

8. Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

9. Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Seon innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

10. Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise auf Antrag monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Seon zurückgefordert werden.

11. Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 30'000.00 und 100'000.00 leisten zum Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 100'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbeitrag durch Eltern
Kita – ganzer Tag	CHF 110.00	CHF 22.00
Kita – ganzer Tag, Baby von 0 – 18 Monaten	CHF 130.00	CHF 26.00

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbeitrag durch Eltern
Frühbetreuung morgens 07.00 - 08.00 Uhr	CHF 14.00	CHF 2.80
Mittagsbetreuung 11.00 – 13.30 Uhr	CHF 25.00	CHF 5.00
Früh- (07.00 – 08.00 Uhr) bzw. Spätnachmittag (15.15 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	CHF 40.00	CHF 8.00
Ganzer Nachmittag (11.45 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	CHF 60.00	CHF 12.00
Ferienbetreuung (07.00 – 18.00 Uhr)	CHF 85.00	CHF 17.00

Tagesfamilien*:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbeitrag durch Eltern
pro Stunde ohne Essen	CHF 8.90	CHF 1.80

*Es werden nur Erziehungsberechtigt finanzielle unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

12. Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 01.08.2018 in Kraft.

5703 Seon, 24.11.2017

Gemeinderat Seon

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Heinz Bürki

Marco Hunziker

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2017.

Anhang: Tabelle mit Gemeindebeiträgen

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6) Abstufung in 10' Schritten	Höhe der Gemeindebeiträge
bis CHF 30'000.00	80%
CHF 30'001.00 bis CHF 40'000.00	68%
CHF 40'001.00 bis CHF 50'000.00	56%
CHF 50'001.00 bis CHF 60'000.00	44%
CHF 60'001.00 bis CHF 70'000.00	32%
CHF 70'001.00 bis CHF 80.000.00	20%
CHF 80'001.00 bis CHF 90'000.00	8%
CHF 90'001.00 bis CHF 100'000.00	6%

